

Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Fürth (Weihnachtsmarkt, Christbaummarkt und Ostermarkt) vom 21. August 1981

(Amtsblatt Nr. 31 vom 11. September 1981)

i.d.F. der Änderungssatzungen vom

15. Februar 1988 (Amtsblatt Nr. 7 vom 19. Februar 1988)

18. Dezember 1996 (Amtsblatt Nr. 25 vom 20. Dezember 1996)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gebührenerhebung	2
§ 2	Benutzungsgebühren	2
a)	für den Weihnachtsmarkt	2
b)	für den Christbaummarkt	2
c)	für den Ostermarkt	2
§ 3	Entstehen der Gebührenschuld	2
§ 4	Fälligkeit der Gebührenschuld	2
§ 5	Gebührensschuldner	3
§ 6	Auskunftspflicht	3
§ 7	Inkrafttreten	3

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 21.12.1979 (GVBl. S. 436), i.V.m. § 71 S. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1978 (GVBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 14.05.1981 Nr. 230-4029 g 7/79 folgende Gebührensatzung für den Weihnachtsmarkt und den Christbaummarkt:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung von Standplätzen werden auf dem Weihnachtsmarkt, Christbaummarkt und Ostermarkt Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren betragen:

a) für den Weihnachtsmarkt

- Imbissstände und Ausschankbetriebe je angefangener Frontmeter: 108,--DM
- sonstige Verkaufsstände je angefangener Frontmeter: 54,--DM

b) für den Christbaummarkt

- für einen Christbaumverkaufsplatz je m²/ 2,50 DM

c) für den Ostermarkt

- Imbissstände und Ausschankbetriebe je angefangener Frontmeter: 40,80 DM
- sonstige Verkaufsstände je angefangener Frontmeter: 20,40 DM

(2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 gelten jeweils für die gesamte Marktdauer. Macht der Nutzungsberechtigte von seinem Nutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der angefallenen Gebühren.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes nach den Bestimmungen der Marktsatzung, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld wird mit der Zuweisung eines Standplatzes fällig, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wurde. Überlässt der Benutzungsberechtigte entgegen den Vorschriften der Marktsatzung den Standplatz einem anderen, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung und deren Einhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. *)

*) Die Gebührensatzung vom 26.03.1965 (Amtsblatt Nr. 14 vom 09.04.1965) tritt somit außer Kraft.